

Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 28. Mai 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 34, Nr. 1, S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 1/2019, S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird ein Komma und das Wort „Fachpromotionsordnungen“ angefügt.
 - b) § 5 wird unter Abschnitt II verschoben und wie folgt gefasst:
„§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin und die Zulassung zur Promotion“
 - c) In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort „Doktorand“ durch das Wort „Promovend“ sowie das Wort „Doktorandin“ durch das Wort „Promovendin“ ersetzt.
 - d) § 6 wird wie folgt gefasst:
„§6 Annahme als Promovend oder Promovendin, Immatrikulation“
 - e) In § 25 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In § 1 wird in der Überschrift ein Komma und das Wort „Fachpromotionsordnungen“ angefügt.
3. In § 2 Satz 1 wird das Wort „selbständiger“ durch das Wort „selbstständiger“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Worte „diese Rahmenpromotionsordnung oder“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Gutachter und Gutachterinnen über die Dissertation (Referent/-in und Korreferent/-in) sowie Prüfende in der mündlichen Prüfung können sein:

 1. Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG),
 2. entpflichtete Professoren/-innen oder Professoren/-innen im Ruhestand,
 3. promovierte Personen, die gemäß § 4 Satz 2 Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigt sind; in begründeten Fällen kann bei diesen Personen auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin verzichtet werden.

²Die Fachpromotionsordnungen können dazu nähere Regelungen treffen.

³Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen können als Gutachter und Gutachterinnen und Prüfende bestellt werden.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Hochschule“ die Worte „Fakultät oder einer anderen“ eingefügt.

6. § 5 wird nach Abschnitt II verschoben und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 5 wie folgt gefasst:
„§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Annahme als Promovend oder Promovendin und die Zulassung zur Promotion“
- b) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Zulassung“ die Worte „Annahme als Promovend oder Promovendin und die“ sowie in Nr. 3 vor dem Wort „Fakultät“ die Worte „Hochschule oder“ eingefügt
- c) In Abs.4 werden die Worte „berechtigt nicht zur Aufnahme einer Promotion“ durch die Worte „erfüllt nicht die Zulassungsvoraussetzung für eine Promotion“ ersetzt.

7. In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort „Doktorand“ durch das Wort „Promovend“ sowie das Wort „Doktorandin“ durch das Wort „Promovendin“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§6 Annahme als Promovend oder Promovendin, Immatrikulation“
- b) In Abs. 1 werden in den Sätzen 1 und 5 jeweils das Wort „Doktorand“ durch das Wort „Promovend“ sowie das Wort „Doktorandin“ durch das Wort „Promovendin“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung“
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden zu den Nrn. 3 bis 7.
 - cc) In Nr. 7 werden die Worte „akademischer Lehrer oder der akademischen Lehrerin durch die Worte „Betreuer oder der Betreuerin“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Doktorand“ durch die Worte „Promovend oder Promovendin“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Der Promovend oder die Promovendin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuers“ die Worte „oder der neuen Betreuerin“ eingefügt.
- f) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Nach der Annahme hat sich der Promovend oder die Promovendin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu immatrikulieren und dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Nachweis der Immatrikulation vorzulegen. ²Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf den weiteren Prozess der Promotion.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Doktorand“ durch die Worte „Promovend oder Promovendin“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „in doppelter Ausführung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „drei“ das Wort „gebundene“ eingefügt und es werden nach dem Wort „Dissertationsleistung“ die Worte „sowie eine elektronische Version in einem unveränderbaren maschinenlesbaren Dateiformat“ angefügt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendin“ sowie das Worte „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „Bewerber oder eine Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder eine Promovendin“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in Satz 1 Nr. 2 die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendin“ sowie in Satz 3 die Worte „Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendin“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Nach Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen benennt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Beachtung der Vorschläge des Promovenden oder der Promovendin den Referenten oder die Referentin und den Korreferenten oder die Korreferentin für die Dissertation und die Prüfenden für die mündliche Prüfung.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendin“ ersetzt.

11. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendin“ sowie das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 1 eine Satznummerierung und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Ko-Betreuung ist möglich.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 zwei Gutachten eingeholt. ²Der Betreuer oder die Betreuerin erstellt in der Regel das Erstgutachten. ³Im Falle einer Ko-Betreuung erstellt in der Regel der oder die weitere Betreuer oder Betreuerin das zweite Gutachten.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Referenten“ durch die Worte „Gutachter oder Gutachterinnen“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 4 werden nach der Zahl „0,8“ das Komma sowie die Worte „, 4,3, 4,7 und 5,3“ gestrichen.

- e) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „enthalten“ ein Komma sowie die Worte „die dem Promovenden oder der Promovendenin im Fall der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss mitgeteilt werden“ angefügt.
- f) In Abs. 5 werden die Worte „Referenten oder einer Referentin“ durch die Worte „Gutachter oder einer Gutachterin“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 wird folgender Satz 6 angefügt:
 „⁶Bei Vorliegen von Einwänden gegen die Dissertation kann der Promotionsausschuss zur Entscheidungsfindung ein weiteres, auswärtiges Gutachten einholen.“
- h) In Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Worte „Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendenin“ ersetzt.
- i) In Abs. 8 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendenin“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendenin“ ersetzt und es werden jeweils nach dem Wort „seine“ die Worte „oder ihre“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Kandidaten oder der Kandidatin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendenin“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendenin“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Jeder und jede Prüfende bewertet die Leistungen des Promovenden oder der Promovendenin mit einer Note gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest ³Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden. ⁴Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die erreichten Noten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung unverzüglich mit.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „der Promotionsausschuss“ durch die Worte „der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendenin“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendenin“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendenin“ ersetzt.

17. In § 15 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendenin“ sowie in Satz 2 die Worte „Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendenin“ ersetzt.

18. In § 16 Satz 4 werden die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ jeweils durch die Worte „Promovend oder die Promovendenin“ ersetzt.

19. „§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der
Pflichtexemplare

(1) ¹Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern. ³Erfolgt die Publikation und Ablieferung der Pflichtexemplare nicht fristgerecht, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ⁴Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung berücksichtigt ggf. Die Überarbeitungshinweise der Referentin oder des Referenten sowie der Korreferentin oder des Korreferenten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 und ist von diesen zu genehmigen. ⁵Wird die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation nicht genehmigt, entscheidet über das weitere Vorgehen der Promotionsausschuss.

(2) ¹Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch eine der folgenden Publikationsformen und Pflichtabgaben zugänglich zu machen:

- a) Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit der Mindestauflage von 100 Exemplaren sowie die kostenfreie Ablieferung von sechs Exemplaren an die Universitätsbibliothek; die Verlags-Bescheinigung kann auch von Print-On-Demand-Verlagen ausgestellt werden; ist die Dissertation nachweislich innerhalb der Ablieferungsfrist neben der Printfassung auch zitierfähig open access verfügbar, sind nur zwei Exemplare kostenfrei an die Universitätsbibliothek abzuliefern; oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Zeitschriftenreihe sowie die kostenfreie Ablieferung von zwei zitierfähigen und dauerhaft gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek oder
- c) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und –träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, deren Veröffentlichung mit dazugehörigen Metadaten und open access Bereitstellung über das Repository der KU erfolgt sowie die Ablieferung von drei zitierfähigen und dauerhaft gebundenen Printexemplare der elektronischen Fassung an die Universitätsbibliothek.

²In den Fällen des Satz 1 Buchst. c überträgt der Promovend oder die Promovendin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt das nicht ausschließliche Recht, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ³Die Online-Veröffentlichung ist Teil des Promotionsverfahrens und kann nicht rückgängig gemacht werden.

⁴Im Fall der kumulativen Dissertation erfolgt die Verbreitung durch die Ablieferung von acht zitierfähigen dauerhaft gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek oder durch eine Online-Publikation gemäß Satz 1 Buchst. c, wobei die Dissertation aus dem Titelblatt sowie einem Ausdruck aller Einzelbeiträge mit flankierendem Textes gemäß der jeweiligen Fachpromotionsordnung besteht. ⁵Die Einzelbeiträge in der Pflichtabgabe müssen nicht der Verlagsdruckfassung entsprechen, sollten aber die reviewte Fassung wiedergeben. ⁶Zu allen bereits veröffentlichten Einzelbeiträgen sind bibliographische Angaben zu machen. ⁷Die Promovenden oder Promovendinnen sind verpflichtet mit den Verlagen die rechtlichen Voraussetzungen der Pflichtabgabe zu klären. ⁸Sollte mit den Verlagen nachweislich keine Einigung erzielt werden können, sind die in Zeitschriften oder Zeitschriftenreihen bereits veröffentlichten oder die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen; es genügt in diesem Fall ein Verweis auf die Veröffentlichung mit allen bibliographischen Angaben sowie ein Abstract des Inhalts der Einzelbeiträge.

(3) Die gesetzlich erforderlichen Pflichtabgaben an externe Stellen erfolgen durch die Universitätsbibliothek.

(4) ¹Die Dissertation muss bei Veröffentlichung als Dissertation an der jeweiligen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt gekennzeichnet werden und den Name der Referentin oder des Referenten sowie der Korreferentin oder des Korreferenten sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. ²Weicht der veröffentlichte Titel vom ursprünglichen Titel der Dissertation ab, so ist der ursprüngliche Titel als Vermerk anzugeben. ³Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation ist unentgeltlich für die Prüfungsakten der Fakultät abzuliefern.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „Kandidat oder die Kandidatin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendin“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird die Satznummerierung von „6“ zu „7“ korrigiert und es werden die Worte „Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „Promovenden oder der Promovendin“ ersetzt.

21. In § 19 werden die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendin“ ersetzt.

22. In § 20 werden in Abs. 1 sowie in Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 die Worte „Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Promovend oder die Promovendin“ ersetzt.

23. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Katholischen“ eingefügt.

24. In § 23 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit in der Kooperationsvereinbarung nicht die Einsetzung eines gemeinsamen Promotionsausschusses festgelegt ist, ist der Promotionsausschuss der Fakultät ist für das Verfahren zuständig.“

25. In § 25 wird in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird in den Sätzen 1 bis 3 jeweils das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Doktorand oder Doktorandin“ durch die Worte „Promovend oder Promovendin“ ersetzt.

27. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorgabe „Arbeitstitel der Promotion“ wird durch die Vorgabe „Arbeitstitel der Dissertation“ ersetzt.
- b) Das Wort „Präambel“ wird gestrichen.
- c) In Nr. 2 werden die Worte „Art der Promotion“ durch die Worte „Art der Dissertation“ und die Worte „Sprache der Promotion“ durch die Worte „Sprache der Dissertation“ ersetzt.
- d) In Nr. 3 wird das Wort „Promotionsvorhabens“ durch das Wort „Dissertationsvorhabens“ ersetzt.
- e) In Nr. 9 wird das Wort „Doktorand/in“ jeweils durch das Wort „Promovend/in“ ersetzt.

- f) In Nr. 9 werden nach den Worten „Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen nach Bedarf jederzeit zu ergänzen, anzupassen und zu verändern“ ein Komma sowie die Worte „was jeweils dem Promotionsausschuss mitzuteilen ist“ eingefügt.
- g) Zu den Unterschriften wird das Feld „ggf. Ko-Betreuerin/Ko-Betreuer“ mit Ort- und Datumsvorgabe hinzugefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die das Promotionsverfahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach diesem Zeitpunkt beginnen. ²Bewerber und Bewerberinnen, die das Promotionsverfahren vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 5. Februar 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 25. Mai 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. März 2020; Az.: R.3-5e61aVI(6)-10b/28065.

Eichstätt/Ingolstadt, den 28. Mai 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 28. Mai 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2020.